



Bundesamt für  
Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit



# Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“

Jahresbericht 2021



## **Impressum**

Herausgeber:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Gemeinsame Zentralstelle "Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse" (G@ZIELT)

Mauerstraße 39-42

D-10117 Berlin

Schlussredaktion / Koordination:

Susann Opherden, Dr. Dennis Raschke

Redaktionsgruppe:

Martina Bauer, Dr. Andrea Bokelmann, Nina Sparmann

ViSdP:

Harald Händel (BVL, Pressestelle)

## Vorwort

Im Internet angebotene Artikel müssen grundsätzlich denselben einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrechts entsprechen wie auch im stationären Handel. Die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu kontrollieren, obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder. Da Anbieter im Internet aber nur selten innerhalb regionaler oder nationaler Grenzen agieren, sind die Kontroll- und Überwachungsbehörden seit der Entwicklung des Onlinehandels mit besonderen Herausforderungen konfrontiert.

Im Jahr 2013 wurde deshalb beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Zentralstelle der Länder G@ZIELT eingerichtet. Die Bezeichnung „G@ZIELT“ steht für „Gemeinsame Zentralstelle für die Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“. Von den Ländern finanziert, führt sie vorbereitende Tätigkeiten für die Kontrolle und Überwachung im Bereich aller Erzeugniskategorien des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie von Tabakerzeugnissen durch. Das notwendige technische Fachwissen wird so in einer einzigen zentralen Einrichtung gebündelt und die Länder bei der Durchsetzung des gesundheitlichen Verbraucher- und Täuschungsschutzes im Internethandel unterstützt.

G@ZIELT sucht systematisch im Internet nach Angeboten von vor allem potentiell gesundheitsgefährdenden Produkten für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland. Die zugehörigen Daten werden über die Kontaktstellen der Länder an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben. Diese können dann geeignete Maßnahmen ergreifen wie z. B. die Belehrung von Anbietern, das Verhängen von Bußgeldern oder die Entfernung der Angebote von den Internetseiten.

Dieser Jahresbericht bildet die Aktivitäten der Zentralstelle im Jahr 2021 ab. Eine weiterführende Vorstellung der Arbeit der Zentralstelle und hilfreiche Informationen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Akteure im Onlinehandel sind zusätzlich auf der Internetseite des BVL unter [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel) verfügbar.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Zusammenfassung.....	6
2	Ergebnisse.....	8
2.1	Lebensmittel.....	8
2.2	Futtermittel.....	9
2.3	Bedarfsgegenstände.....	9
2.4	Kosmetische Mittel und Tätowiermittel.....	10
2.5	Tabakerzeugnisse.....	11
3	Sonstiges.....	11

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CBD	Cannabidiol
EU	Europäische Union
G@ZIELT	Gemeinsame Zentralstelle „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
RAPEX	Rapid Exchange of Information System / Europäisches Schnellwarnsystem für gefährliche Verbraucherprodukte
RASFF	Rapid Alert System for Food & Feed / Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel
THC	Tetrahydrocannabinol

## 1 Einleitung und Zusammenfassung

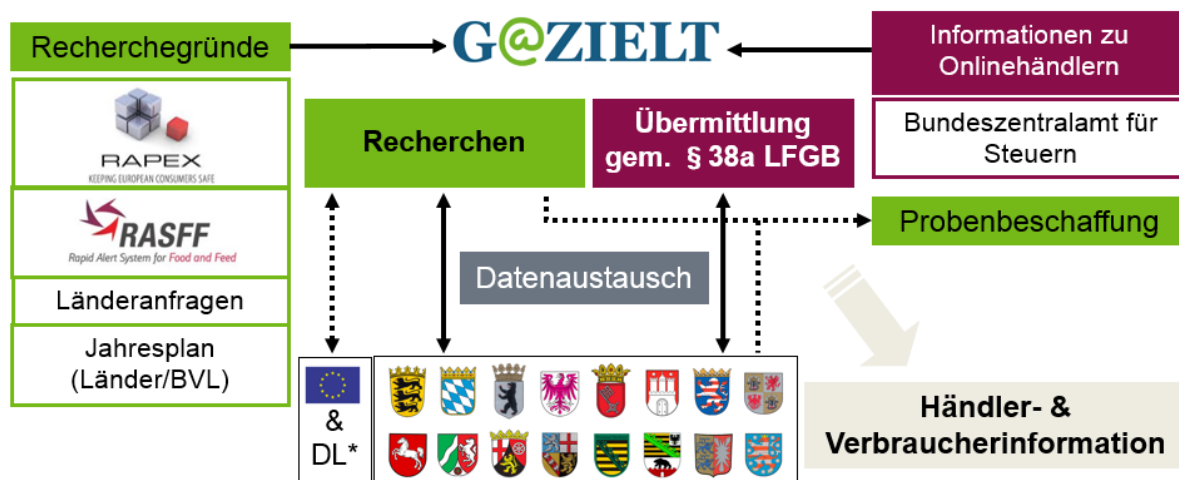
Im Jahr 2021 erlebte der Onlinehandel zum zweiten Mal in Folge ein Rekordjahr. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie florierten die Verkäufe über das Internet und die Umsätze stiegen im Vergleich zum umsatzstarken Vorjahr nochmals um weitere 19 % auf 87 Milliarden Euro.<sup>1</sup>

Während in der Branche der Waren des täglichen Bedarfs die Gesamtumsätze im Vorjahresvergleich insgesamt konstant blieben, erhöhte sich der darin enthaltene Anteil der online erfolgten Umsätze weiter so stark, dass diese Branche sogar zu den Wachstumstreibern des Onlinehandels zählte. Dabei wuchs der Anteil der online gehandelten Lebensmittel allein um 35 %.<sup>1</sup>

Beim Onlinehandel müssen grundsätzlich dieselben einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Lebensmittel- und Futtermittelrechts durch den Gewerbetreibenden befolgt werden wie im stationären Handel. Um die amtliche Überwachung an die ortsunabhängige Struktur des Internets angepasst zu organisieren, haben die zuständigen Behörden der Länder auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung (VwV) die gemeinsame Zentralstelle der Länder „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eingerichtet.

Die Zentralstelle führt seit Juli 2013 für die Länder vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten zur Kontrolle des Internethandels mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen durch. Ziel ist es, den Verbraucherschutz im Bereich des Onlineeinkaufs zu verbessern und dazu beizutragen, ein vergleichbares Schutzniveau wie im stationären Handel zu erreichen.

Die Arbeit der Zentralstelle ist in mehrere Aufgabenbereiche untergliedert. Abbildung 1 stellt die Aufgaben und Informationskanäle der Zentralstelle schematisch dar.



\*DL: Drittländer

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Aufgaben und Informationskanäle von G@ZIELT

Ein Schwerpunkt ist die Durchführung von **Produktrecherchen**. Dafür werden durch die Zentralstelle die Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (RASFF) sowie Meldungen des Europäischen Schnellwarnsystems für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) gesichtet. Die Meldungen enthalten Informationen zu Produkten, welche aus verschiedenen Gründen als „nicht sicher“ beurteilt wurden. Als vorbereitende Tätigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung prüft die Zentralstelle, ob die betroffenen Produkte auch im Internet angeboten werden und ob sich die Angebote an Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland richten. Die ermittelten Informationen zu Angeboten und

<sup>1</sup> HDE ONLINE-MONITOR 2022: [https://einzelhandel.de/index.php?option=com\\_attachments&task=download&id=10659](https://einzelhandel.de/index.php?option=com_attachments&task=download&id=10659).  
Alle Umsatzangaben sind netto (ohne Umsatzsteuer).

anbietenden Unternehmen werden an die jeweiligen Kontaktstellen der Länder weitergeleitet, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der jeweiligen Anbieter befindet. Haben diese ihren Sitz im Ausland, werden die Information an die zuständige Stelle beim BVL zur Weiterleitung an die betroffenen Staaten übersandt. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Rahmen von Länderaufträgen, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel oder Verbraucherprodukte im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland angeboten werden.

Neben diesen anlassbezogenen Produktrecherchen werden auch koordinierte Kontrollprogramme im Rahmen des sogenannten **Jahresplans** durchgeführt. Jeweils im Vorjahr werden in Abstimmung zwischen allen Ländern und der Zentralstelle neue jährliche Schwerpunktthemen festgelegt. Die Zentralstelle führt zu den ausgewählten Schwerpunktthemen anschließend Recherchen durch und ermittelt entsprechende Onlineangebote. Auf Grundlage dieser zusammengetragenen Informationen führen die zuständigen Behörden in den Ländern vor Ort Betriebskontrollen und gegebenenfalls auch Probenahmen durch. Es wird auch überprüft, ob die recherchierten im Internet aktiven Unternehmen bereits bekannt sind und ob die Registrierungspflichten eingehalten wurden.

Die Zentralstelle erhält automatisiert ermittelte Informationen des **Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt)** zu Onlinehändlern, um den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder die aufbereiteten Daten auf Grundlage von § 38a LFGB (sog. XPIDER-Daten) zur Verfügung zu stellen. Vor Ort können bisher nicht bekannte Internethändler in die risikoorientierte Überwachung aufgenommen werden und eine Prüfung etwaiger Registrierungs- oder Zulassungspflichten erfolgen. So können die im Internet tätigen und bisher den zuständigen Überwachungsbehörden nicht bekannten Unternehmen genauso risikoorientiert kontrolliert werden, wie diejenigen des stationären Handels.

Um die Expertise der Zentralstelle in der Kontrolle des Onlinehandels zu stärken und um Ansprechpersonen sowie Kontakte für verschiedene Fragestellungen zu etablieren, pflegt die Zentralstelle national und international einen breiten fachlichen **Informationsaustausch zu zahlreichen Organisationen und Behörden** und baut diesen kontinuierlich aus.

Zu den weiteren Aktivitäten der Zentralstelle gehören unter anderem die Erarbeitung von Materialien zur Informationsbereitstellung für Verbraucherinnen und Verbraucher über einen sicheren Onlineeinkauf sowie für Unternehmen über deren Pflichten und Verantwortlichkeiten beim Onlineverkauf von Lebensmitteln, Futtermitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen. Diese stehen zum Download auf der Homepage des BVL bereit<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> [www.bvl.bund.de/internethandel](http://www.bvl.bund.de/internethandel)

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Lebensmittel

Für die Durchführung von Produktrecherchen der Kategorie Lebensmittel werden Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände und Futtermittel (RASFF) gesichtet. Hierbei wird als Unterstützung für die amtliche Lebensmittelüberwachung geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet angeboten werden. Des Weiteren recherchiert die Zentralstelle im Länderauftrag, ob weitere potentiell risikobehaftete Lebensmittel (die zum Beispiel durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden beanstandet wurden) im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland angeboten werden.

Im Jahr 2021 wurden in der Kategorie „Lebensmittel“ 68 Produktrecherchen durchgeführt, welche zur Identifizierung von insgesamt 736 Online-Angeboten potentiell risikobehafteter Produkte führten. Von diesen wurde bei 546 Angeboten ein Sitz des Anbieters in Deutschland identifiziert.

Zahlreiche dieser Recherchen betrafen im Berichtsjahr wiederholt Produkte aus dem Bereich der **Nahrungsergänzungsmittel**. Die Produkte wurden im RASFF am häufigsten aufgrund von zugesetzten nicht zugelassenen Substanzen (z. B. Arzneistoffe oder Silber), Überschreitung von Höchstmengen bestimmter Inhaltsstoffe (z. B. Koffein) oder hohen Gehalten unerwünschter Stoffe (z. B. Aloin oder Quecksilber) gemeldet.

Außerdem identifizierte die Zentralstelle **Onlineangebote verschiedener Cannabisprodukte** wie z. B. Kräutertees mit Hanf, welche bei Laboruntersuchungen erhöhte Gehalte an Tetrahydrocannabinol (THC) aufwiesen. THC ist eine psychoaktive Substanz aus der Hanfpflanze und unterliegt in Deutschland, wie auch Cannabis selbst, dem Betäubungsmittelgesetz. Durch eine nicht korrekt ablaufende Verarbeitung oder Kontamination kann der fettlösliche Stoff aus der Hanfpflanze in manchen Fällen auch in den daraus hergestellten Lebensmittelprodukten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse zu den Recherchen wurden jeweils an die betroffenen Bundesländer weitergeleitet. Nur kurze Zeit später waren bei einer Überprüfung bereits 61 % der Onlineangebote entfernt oder nicht mehr verfügbar.

Im Rahmen einer Schwerpunktrecherche zu Cannabidiol (CBD)-haltigen Futtermitteln waren schon im Jahr 2020 zahlreiche Angebote von CBD-haltigen Lebensmitteln und Kosmetika aufgefallen. Diese Informationen wurden im Frühjahr 2021 zur weiteren Verwendung an die zuständigen Behörden der Länder weitergegeben.

Die Zentralstelle erstellte im Rahmen von Rechercheaufträgen der Länder ferner Übersichten zu Angeboten, in welchen **Insekten als Lebensmittel** bzw. insektenhaltige Lebensmittel vertrieben wurden. Diese gelten in der EU als „neuartige Lebensmittel“ und müssen vor dem Verkauf als solches zugelassen worden sein.

Unter dem Begriff „neuartiges Lebensmittel“ (englisch: Novel Food) versteht man alle Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 nicht oder in nicht nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und mindestens ein weiteres der in der zugehörigen EU-Verordnung genannten Kriterien (wie z. B. Herstellung mit neuartigem Verfahren) erfüllen<sup>3</sup>. Sie unterliegen EU-weit einheitlichen Regelungen, um ein hohes Niveau beim Schutz der Gesundheit des Menschen und der Verbraucherinteressen zu gewährleisten.

Das Onlineangebot insektenhaltiger Lebensmittel ist anhand der Recherche als eher gering einzustufen. Unternehmen mit entsprechenden Angeboten waren nur in einem Teil der Länder auffindbar.

Des Weiteren konnten auf Grundlage von § 38a LFGB im Jahr 2021 insgesamt 939 Onlinehändler zur Überprüfung der Registrierungspflicht an die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder weitergeleitet werden. Die über die vergangenen Jahre erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass mit einer Quote von 14 %

---

<sup>3</sup> [https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01\\_Lebensmittel/04\\_AntragstellerUnternehmen/05\\_NovelFood/lm\\_novelFood\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/05_NovelFood/lm_novelFood_node.html)



einige Unternehmen, die sowohl vor Ort als auch online Lebensmittel anbieten, den Behörden unbekannt waren. Von den Online-Anbietern, die ausschließlich online handeln, waren den Überwachungsbehörden 34 % unbekannt. Diese konnten so durch die amtliche Lebensmittelüberwachung registriert werden.

## 2.2 Futtermittel

Stoffe oder Erzeugnisse sowie Zusatzstoffe, die verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet und zur oralen Tierfütterung bestimmt sind, gelten als Futtermittel.

Das LFGB enthält Regelungen für Futtermittel, die sowohl für Heimtiere als auch für Nutztiere in den Verkehr gebracht werden, u. a. auch per Onlinehandel. Auch in diesem Bereich werden Produkte mit nicht zugelassenen Zusatzstoffen, fehlerhaften Auslobungen oder möglichen Gesundheitsgefahren für Mensch oder Tier angeboten.

Im Rahmen des Jahresplans 2021 lag der Fokus im Bereich der Kontrolle des Onlinehandels mit Futtermitteln auf Anbietern von Futtermitteln für alle Tierarten, die **bestimmte, nicht mehr zugelassene Futtermittel-Zusatzstoffe** enthalten. Bei der dazu durchgeführten Schwerpunktrecherche wurden 342 Angebote von 283 verschiedenen Anbietern mit Sitz in Deutschland ermittelt, die diese Futtermittel auf Webseiten, in Onlineshops und auf Internet-Marktplätzen anbieten. Einige der Anbieter betreiben mehrere Onlineshops und/oder sind auf einem bzw. mehreren Marktplätzen aktiv. Die Rechercheergebnisse wurden an die Länder übermittelt, sodass vor Ort im Rahmen der Zuständigkeit Maßnahmen wie die Entfernung der Produktangebote aus dem Onlinehandel veranlasst werden konnten.

Auf der Grundlage von § 38a LFGB konnten im Jahr 2021 insgesamt 208 Onlinehändler von Futtermitteln an die örtlichen Behörden der Futtermittelüberwachung weitergeleitet werden. Die erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass seit 2013 im Durchschnitt 20 % der Onlinehändler den Behörden unbekannt waren und somit nun durch die amtliche Futtermittelüberwachung überwacht werden können.

## 2.3 Bedarfsgegenstände

Bedarfsgegenstände sind insbesondere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder nicht nur vorübergehend mit dem Menschen in Berührung zu kommen. Neben Geschirr, Besteck und Kochutensilien zählen dazu auch Spielwaren, Bekleidung, Verpackungen für Lebensmittel und kosmetische Mittel sowie Reinigungsmittel für den häuslichen Gebrauch. Auf Basis der Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen RASFF und RAPEX werden potentiell risikobehaftete Onlineangebote von Bedarfsgegenständen recherchiert und zielgerichtet geprüft, ob die betroffenen Produkte im Internet für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland angeboten werden. Hierbei konnten im Berichtszeitraum zahlreiche gesundheitsgefährdende Onlineangebote auffindig gemacht und an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Im Jahr 2021 fanden im Bereich Bedarfsgegenstände 45 Produktrecherchen statt, bei denen 249 Angebote risikobehafteter Produkte identifiziert werden konnten.

Unter anderem wurden Angebote von **Lederprodukten** wie Handschuhe, Hundeleinen oder auch Baby-Krabberschuhe ermittelt. Zu den Produkten gab es Beanstandungen aufgrund von Überschreitungen des Grenzwertes für **Chrom VI**. Verbindungen mit Chrom VI können bei Gerbprozessen entstehen. Als Kontaktallergen können sie zu schweren Hautreaktionen führen.

Zu den weiteren recherchierten Produkten zählte auch **Spielzeug** wie zum Beispiel Fingermalfarben, in denen **Blei** nachgewiesen wurde. Kinder haben mit den Händen und gegebenenfalls mit dem Mund intensiv Kontakt

mit ihrem Spielzeug. Blei ist ein giftiges Schwermetall und reichert sich im menschlichen Körper an<sup>4</sup>. Für den Gehalt in Spielzeug gelten daher niedrige Grenzwerte, die eingehalten werden müssen. Bei der Identifizierung von Onlineangeboten wurde festgestellt, dass die betroffenen Fingermalfarben nicht mehr angeboten wurden.

Hingegen wurden bei einer **Babyflasche** nach einer Warnmeldung aufgrund enthaltener **Weichmacher** Online-Angebote identifiziert. Die zuständigen Behörden setzten die Anbieter über die Nicht-Konformität des Produktes in Kenntnis, woraufhin die betroffenen Angebote gelöscht wurden.

Im Rahmen einer EU-weiten Kontrollaktion wurden Angebote zu sogenannter „**Bambusware**“ wie Schüsseln, Teller oder Thermobecher aus Kunststoff mit Beimischungen von Bambusmehl/-fasern identifiziert. Die Verwendung solcher Bambusfasern im Verbund mit anderen Materialien wie Melamin oder Plastik ist bei der Herstellung von Küchenutensilien nicht zugelassen. Im Fokus stand dabei insbesondere die **Freisetzung von Melamin und Formaldehyd**, die in Lebensmittel übergehen können. Formaldehyd kann bei oraler Aufnahme eine Reizung der gastrointestinalen Schleimhaut verursachen. Die Produkte können somit eine Gefahr für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern<sup>5</sup> darstellen.

## 2.4 Kosmetische Mittel und Tätowiermittel

Bei kosmetischen Mitteln handelt es sich um Substanzen, die dafür vorgesehen sind, äußerlich mit dem menschlichen Körper (Haut, Nägel, Haare) oder mit den Zähnen und den Mundschleimhäuten in Berührung zu kommen. Hierzu zählen zum Beispiel Mittel zur Verschönerung wie Schminke oder Nagellack, Mittel zur Beeinflussung des Körpergeruchs wie Parfüm und Deo, sowie Seife, Zahnpasta, Hautcremes, Sonnencreme, Rasierschaum oder auch Badezusatz.

Mit dem Begriff Tätowiermittel werden farbstoffhaltige Präparate bezeichnet, die in oder unter die menschliche Haut eingebracht werden. Gemäß § 26 LFGB dürfen weder kosmetische Mittel noch Tätowiermittel hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Weitere Regelungen zu Tätowiermitteln enthält die nationale Tätowiermittel-Verordnung, in der unter anderem die erforderliche Kennzeichnung sowie das Verbot von bestimmten Stoffen festgelegt sind.

Im Jahr 2021 führte die Zentralstelle 17 Produktrecherchen zu kosmetischen Mitteln und Tätowiermitteln durch und ermittelte in diesem Zusammenhang 48 Angebote mit risikobehafteten Produkten.

Im Rahmen der Jahresplanprogramme wurde eine Schwerpunktrecherche zum Thema **Gelnagelmodellage** durchgeführt. Es wurden Webseiten, Onlineshops und Internet-Marktplätze nach Anbietern durchsucht, welche Gelnagelmodellagesets oder Gele und Lichthärtungsgeräte **für den Privatgebrauch** anboten. Diese Produkte dürfen aufgrund bestimmter Inhaltsstoffe oft eigentlich nur für gewerbliche Anwendungen in Kosmetiksalons angeboten werden. Im Onlinehandel ist jedoch eine große Bandbreite an Gelnagelmodellagesets verschiedener Marken für die Anwendung zu Hause verfügbar, die auch von Privatpersonen erworben werden können.

In der Recherche wurden 79 Unternehmen mit Sitz in Deutschland ermittelt. Die Ergebnisse bildeten die Grundlage für die sich anschließenden Untersuchungen auf nicht zulässige Substanzen in den Produkten, die durch die zuständigen Lebensmittelüberwachungsämter in den amtlichen Untersuchungseinrichtungen beauftragt wurden.

Außerdem wurde die Zentralstelle um eine Recherche zu Anbietern von CBD-Isolaten gebeten, die diese als

---

<sup>4</sup> Bundesinstitut für Risikobewertung, 2017: Fragen und Antworten zu Blei in Kinderspielzeug. <https://www.bfr.bund.de/cm/343/fragen-und-antworten-zu-blei-in-kinderspielzeug.pdf>

<sup>5</sup> <https://www.bfr.bund.de/cm/343/gefaesse-aus-melamin-formaldehyd-harz.pdf>

Rohstoffe für kosmetische Mittel anbieten und an Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland vertreiben. Die Ergebnisse wurden an die Länder übermittelt und trugen zu einer besseren Einschätzung der aktuellen Marktsituation bei.

Auf Grundlage von § 38a LFGB konnten in diesem Jahr Informationen über 500 Onlinehändler von kosmetischen Mitteln an die für die Überwachung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die erhaltenen Rückmeldungen zeigten, dass seit 2013 etwa 8 % der Onlinehändler den Behörden unbekannt waren und nun ebenfalls überwacht werden können.

## 2.5 Tabakerzeugnisse

Damit Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse umfassend kontrolliert werden können, besteht für bestimmte Händler eine Registrierungspflicht. § 22 des Tabakerzeugnisgesetzes fordert, dass für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern (E-Liquids) an Verbraucherinnen und Verbraucher eine Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden erfolgen muss. Die Registrierung ist zum einen bei der zuständigen Behörde in dem EU-Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem die Firma ansässig ist, zum anderen bei den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen.

Im Jahr 2021 wurde eine Schwerpunktrecherche nach Onlineshops und Anbietern auf Onlinemarktplätzen durchgeführt, die **Snus** oder alle Arten von **Snus-Analoga** anbieten. Snus ist eine Form von Oraltabak, der konsumiert wird, indem er unter die Oberlippe geklemmt wird.

Das Inverkehrbringen dieser Produkte ist gemäß Art. 1 c) der RL 2014/40/EU (außer in Schweden) in der EU verboten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes München sind mit Ausnahme von klassischem Kautabak alle Oraltabake als Snus-Analoga einzustufen und damit ebenfalls EU-weit (ausgenommen Schweden) verboten. Insgesamt wurden in der Recherche 66 Anbieter identifiziert. Neben einer Liste von Anbietern mit Sitz in Deutschland wurde auch eine Liste von Onlinehändlern erstellt, die die in Rede stehenden Produkte für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland anbieten, jedoch nicht in Deutschland ansässig sind. Auf der Grundlage eines Rechercheergebnisses sowie der daraus folgenden weiteren Bearbeitung durch die zuständige Überwachungsbehörde wurde eine öffentliche Warnung im Portal [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) erstellt.

Eine Meldung im Schnellwarnsystem der Europäischen Union erforderte eine Recherche nach einer bestimmten Nachfüllflüssigkeit für elektronische Zigaretten (E-Liquid), weil vorgeschriebene Informations- und Warnhinweise nicht beigelegt waren. Es wurden jedoch keine Angebote von Onlinehändlern für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland identifiziert, sodass keine Folgemaßnahmen eingeleitet werden mussten.

## 3 Sonstiges

Im Rahmen eines Länderauftrages recherchierte die Zentralstelle zum Thema Verkauf von **Pflanzenbestandteilen des Kratombaumes**. Insbesondere war der Handel mit den Blättern von Interesse. Diese werden unter anderem in Form von Pulver, Tabletten, Extrakten oder Tees vermarktet. Die Produkte werden im Internet z. B. als „Färbemittel“, „Badezusatz“ oder auch als „ethnobotanisches Anschauungsmaterial“ ausgelobt. In weiteren Ausführungen sind oft jedoch auch Hinweise zu traditionellen Verwendungen zu finden, die vor allem auf die stimulierende bzw. opioidähnliche Wirkung von Kratom abzielen.

G@ZIELT wurde mit einer Internetrecherche zum Ausmaß des Inverkehrbringens von Kratom beauftragt. Die Ergebnisse sollten unter anderem dazu dienen, die Marktbedeutung und die gegenwärtige Gefahr durch das Inverkehrbringen derartiger Produkte einzuschätzen.

Als Besonderheit wurden in dieser Recherche neben dem Handel über Onlineshops, Onlinemarktplätze und soziale Medien auch die Vertriebswege über Messenger-Dienste und Anonyme Netzwerke (Darknet) einbezogen.

Die Recherche ergab, dass der Handel von Kratom vorrangig in Onlineshops und im geringen Ausmaß auf Onlinemarktplätzen stattfindet. Es ist von einem geringen, jedoch stetig stattfindenden Marktvolumen auszugehen. Auf Webseiten von Onlineshops mit Sitz in Deutschland wurden keine Auslobungen als Lebensmittel vorgefunden. Auf Onlinemarktplätzen sowie in sozialen Medien scheint nur eine geringe Handelsaktivität zu bestehen. Ein Grund hierfür könnte die Eigenkontrolle der Onlinemarktplätze und der sozialen Medien sein.